Aus urheberrechtlichen Gründen wurden Bilder und Karten entfernt – das Originaldokument kann auf Anfrage übermittelt werden

ENTWURF ZUR ÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES

BZW. FLÄCHENWIDMUNGSPLANES DER

GEMEINDE WEINZIERL AM WALDE

PZ: WEIN – FÄ16 – 10247 – E

Seite 14/30

F. <u>UMWELTBERICHT IM RAHMEN DER "STRATEGISCHEN</u> <u>UMWELTPRÜFUNG (SUP)"</u>

F.1. BISHERIGER VERFAHRENSABLAUF IM RAHMEN DER SUP

F.1.1. ENTSCHEIDUNG DER GEMEINDE WEINZIERL AM WALDE ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG EINER STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG ("SCREENING")

Aufgrund der im Zuge der im März 2005 erfolgten Novellierung des NÖ-Raumordnungsgesetzes in Rechtskraft getretenen Bestimmungen über die "Strategische Umweltprüfung" ist im Zuge des Änderungsverfahrens auch eine Untersuchung vorzunehmen, die klären soll, ob sich durch die geplanten Änderungen zum Flächenwidmungsplan / Örtlichen Raumordnungsprogramm "voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen" im Sinne der §§ 4 Abs. 2 bzw. 22 Abs. 4 Z. 2 des NÖROG 1976 i.d.g.F. ergeben könnten".

Das gegenständliche Änderungsverfahren umfasste in Summe ursprünglich <u>2</u> <u>Änderungspunkte</u>⁷.

Das Prüfungsergebnis und die zugrunde liegenden Unterlagen für die Änderungspunkte 1 und 2 auf Basis des Vorentwurfes der geplanten Widmungsänderungen wurden seitens der Gemeinde Weinzierl am Walde der Abteilung "Bau- und Raumordnungsrecht/RU1" des Amtes der NÖ-Landesregierung als Umweltbehörde im Februar 2007 gemäß NÖROG 1976 i.d.g.F. zur Kenntnisnahme bzw. zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt. Zusammenfassend kam diese Überprüfung zu dem Ergebnis, dass "keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen verursacht" werden und dass somit "keine weiteren Untersuchungen im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung erforderlich sind" ist.

F.1.2. STELLUNGNAHME DER UMWELTBEHÖRDE

Inzwischen liegt eine <u>Stellungnahme der Umweltbehörde</u> zum <u>Änderungspunkt 1</u> vor:

DIPL.ING. KARL SIEGL



⁶ vgl. § 22 Abs. 4 Z. 2 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 1976 i.d.g.F.: "...Das Prüfungsergebnis und eine Begründung dazu sind der Umweltbehörde (Abt. RU1 des Amtes der NÖ-Landesregierung) vorzulegen und ist diese zu ersuchen, innerhalb von sechs Wochen eine Stellungnahme abzugeben."

⁷ Der im Rahmen des "Screening" bzw. "Scoping" zur "Strategischen Umweltprüfung" ursprünglich geplante Änderungspunkt 2 betreffend der "Betriebsgebietsneuwidmung Habruck-Ost – K.G. Habruck" wird im Rahmen des gegenständlichen Änderungsverfahrens vorläufig zurückgestellt und in diesem Bericht daher nicht mehr behandelt.

Gemäß dem Schreiben der Abt. "Bau- und Raumordnungsrecht/RU1" des Amtes der NÖ-Landesregierung (ZI. RU1-R-684/033-2007) vom 02.04.2007 wird das Ergebnis des "Screenings" nach dem derzeitigen Grundlagen- und Erhebungsstand als "nicht zutreffend erachtet".

Für den Änderungspunkt 1 ist daher gemäß Stellungnahme der Umweltbehörde somit eine SUP verpflichtend durchzuführen. In einem nächsten Schritt war daher der Untersuchungsrahmen und die Untersuchungsmethodik festzulegen (vgl. Kap. F.1.3.).



F.1.3. FESTLEGUNG DES UNTERSUCHUNGSRAHMENS UND DER UNTERSUCHUNGSMETHODE ("SCOPING")

Aufgrund der Stellungnahme der Umweltbehörde zum "Screening" wurde in einem nächsten Schritt für den Änderungspunkt 1 der Untersuchungsrahmen und die Untersuchungsmethode ("Scoping") festgelegt.

Der **Untersuchungsrahmen** bezüglich der Prüfung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen für den <u>Änderungspunkt 1</u> wurde seitens der Gemeinde Weinzierl am Walde im April 2007 folgendermaßen abgegrenzt und ebenfalls der Umweltbehörde zur Stellungnahme übermittelt:

Änderungspunkt 1: "Neuwidmung von "Grünland-Abfallbehandlungsanlage (Ga)" – Maigen-Ost – K.G. Maigen":

- Mögliche Auswirkungen durch die geplante Änderung auf die Siedlungsstruktur.
- Mögliche Beeinträchtigung des Natura 2000 VS-Gebietes Nr.1 "Waldviertel" Schutzobjekt Heidelerche.

Als **Untersuchungsmethode** wird für <u>Änderungspunkt 1</u> eine "Siedlungsstrukturelle Analyse unter besonderer Berücksichtigung des Landschaftsbildes und ev. kumulativen Effekten" und eine "Ornithologische Untersuchung" angeführt.

Der **Detaillierungsgrad** der Untersuchungen soll der jeweiligen Aufgabenstellung angepasst werden.

Der **Umfang** der Untersuchungen soll sich auf die Änderungsbereiche und deren Umfeld beschränken.

F.1.4. STELLUNGNAHME DER UMWELTBEHÖRDE

Gemäß dem Schreiben der Abt. "Bau- und Raumordnungsrecht/RU1" des Amtes der NÖ-Landesregierung (Zl. RU1-R-684/033-2007) vom 31.05.2007 wurde der abgegrenzte Untersuchungsrahmen als "vollständig" erachtet.

DIPL.ING. KARL SIEGL



F.2. ZIELE DES UMWELTSCHUTZES

Für die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Weinzierl am Walde gilt es ausgehend vom "Scoping" – der Festlegung des Untersuchungsrahmens und der Untersuchungsmethodik – die relevanten Umweltschutzziele für den Änderungspunkt 1 zu definieren. Diese Umweltschutzziele bilden in Folge die Grundlage für die Auswahl der Varianten aber auch den Bewertungsmaßstab hinsichtlich der Umweltauswirkungen der Varianten.

Zur Beurteilung der "rechtsverbindlich zu berücksichtigende Umweltschutzziele" werden als Ausgangspunkt die "Checkliste für Schutzgüter und Schutzinteressen" des SUP-Leitfadens des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung "Raumordnung und Regionalpolitik/RU2" mit Stand vom 26. April 2005 herangezogen und hinsichtlich deren Relevanz für die gegenständliche Änderung und deren mögliche Umweltauswirkungen ausgewählt:

Änderungspunkt 1:

Anderungspunkt I:	Cabadania la caracaban	Beschreibung des
Schutzgüter und SchutzInteressen (mit Quelle)	Schutzzielvorgäben, Schutzzielfesflegungen Konkrete Zielbereiche (mit Norm, Quelle)	Umweltzustands, Monitoring (Untersuchungsmethode)
Tiere, Pflanzen Lebensräume		
Artenschutz (Rote Liste, NÖ NSG, EU-RL)	Europa-, Naturschutzgebiet (EU-RL, NÖ NSG, Rote Liste), sonstige Lebensräume	Managementplan (NVP-GA)
Erhaltung der Biotopausstattung und - vernetzung	Europa-, Naturschutzgebiet (EU-RL, NÖ NSG, reg. Grünzonen	Managementplan, Biotopausstattungsgrad oder ähnliches, Zerschneidunggrad der Landschaft
Habitatfunktion	Europa-, Naturschutzgebiet sonstige Lebensräume (EU-RL, NÖ NSG)	Managementplan (NVP-GA)
Landschaft als menschlicher Aktionsraum		
Berücksichtigung des Landschaftsbildes mit seinen prägenden Strukturen und der Sichtbeziehungen (NÖ ROG, NÖ NSG)	Landschaftsschutzgebiete (VO), erhaltenswerte Landschaftssteile (Reg. ROP), Charakteristische und historisch wertvolle Bereiche	Landschaftsausstattung, Landschaftsbildbewertung, Einzigartigkeit, repräsentativer Wert, Bestand und Entwicklung, Ursprünglichkeit vs. Grad der Überformung, Bewertung von Sichtbeziehungen (eigene Erhebung), Sichtraumanalyse



F.3. BEHANDLUNG EV. MÖGLICHER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Gemäß dem bereits beschriebenen, im Zuge des "Scopings" abgegrenzten "Untersuchungsrahmen" ergeben sich möglicherweise folgende "erhebliche Umweltauswirkungen" durch die geplante Widmungsänderung:

- a) Mögliche Auswirkungen durch die geplante Änderung auf die Siedlungsstruktur
- b) Mögliche Beeinträchtigung des Natura 2000 VS-Gebietes Nr.1 "Waldviertel" Schutzobjekt Heidelerche

ad a) Siedlungsstrukturelle Analyse unter besonderer Berücksichtigung des Landschaftsbildes und von ev. kumulativen Effekten

Hinsichtlich der möglichen "erheblichen" Umweltauswirkungen auf die Siedlungsstruktur soweit sie im Rahmen des "Scopings" festgestellt wurden, wurde im Vorfeld der Planung des Altstoffsammelzentrums kombiniert mit den derzeit im Gemeindegebiet verstreut liegenden Nutzungen des "Wirtschafts- bzw. Bauhofes" mehrere Varianten untersucht und geprüft.

Als Grundlage für die Untersuchung möglicher Standortvarianten für ein Altstoffsammelzentrum für den konkreten Bedarf der Gemeinde Weinzierl am Walde wurden die "Leitlinien für die Errichtung und den Betrieb von öffentlichen Altstoffsammelzentren" herangezogen. Als Ausgangspunkt für die Ausgestaltung eines Altstoffsammelzentrums wurde gemäß den Abschnitten 2.3 bis 2.4 des Leitfadens von einem Flächenbedarf des gegenständlich, geplanten Altstoffsammelzentrums (als "kleine" bis "mittlere" Anlage) von rund 600m² ausgegangen.

Hinsichtlich möglicher Standortvarianten wurden vor allem siedlungsstrukturelle Standortfaktoren (z.B. Zentrale Lage im Gemeindegebiet, Konflikte zu angrenzendem benachbarten Wohnbauland, Infrastruktur), aber auch Faktoren wie die Eingliederung in das Landschafts- und Ortsbild/Siedlungsraum, die Herstellung der Infrastruktur und die Widmung gemäß rechtskräftigem Flächenwidmungsplan bewertet. Zusätzlich ist in diese Bewertung auch noch die

DIPL.ING. KARL SIEGL



⁸ Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umweltwirtschaft und Raumordnungsförderung (RU3): Leitlinien für die Errichtung und den Betrieb von öffentlichen Altstoffsammelzentren, (2004)

Lage der Nachbargemeinden z.B. Weißenkirchen, Kottes, Albrechtsberg, im Hinblick auf eine eventuell zukünftige gemeinsame Nutzung miteingeflossen.

Aus der gesamthaften Bewertung aller Faktoren schneidet der Standort Habruck am besten ab (insbesondere auch im Hinblick auf eine ev. gemeinsame Nutzung mit den Nachbargemeinden). Die siedlungsstrukturellen Aspekte dieses Standortes werden ausführlich in Kap. F.4.1.2. dargestellt (s. Abb. in Kap. F.4. – Variante B).

In den auf Basis dieser Standortuntersuchung durchgeführten Besprechungen hat sich seitens der Gemeinde ein weiterer möglicher Standort im Bereich des zentral gelegenen Siedlungsschwerpunktes (Nöhagen, Weinzierl, Maigen, Stixendorf) abgezeichnet. Die siedlungsstrukturellen Aspekte dieses Standortes werden ausführlich in Kapitel B dieses Berichts dargestellt (s. Abb. in Kap. F.4.— Variante A). Hinsichtlich der besonderen Berücksichtigung des Standortes hinsichtlich des Landschaftsbildes ist zusammenfassend festzustellen, dass sowohl für die Variante A als auch die Variante B keinesfalls eine weiträumige Einsehbarkeit gegeben (wie etwa bei exponierten Kuppenlagen etc.). Daher sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild als lokal nur begrenzt einzustufen.

Hinsichtlich eventueller kumulativer Effekte ist jedenfalls anzuführen, dass gemäß vorliegenden Projektsunterlagen das neu geplante "Altstoffsammelzentrum" mit den derzeit an verschiedenen Standorten im Gemeindegebiet verstreut liegenden Einrichtungen des "Wirtschafts- und Bauhofes" kombiniert werden. Neben der damit verbundenen funktionelleren Lösung für den Betrieb des Wirtschafts- und Bauhofes, sind durch den kombinierten Betrieb weitere Rationalisierungseffekte (Kosteneinsparung hinsichtlich der Infrastruktur bzw. der Personalkosten etc.), aber auch positive Effekte für die Umweltsituation der Gemeinde zu erwarten (z.B. Verkehrseinsparungspotentiale durch eine optimale Erreichbarkeit des zentral gelegenen Altstoffsammelzentrums).

Weitere siedlungsstrukturelle Untersuchungen werden in der "Variantendiskussion hinsichtlich der geplanten Änderung" geführt, wo der Standort Habruck und der im Zuge der Ausarbeitung hinzugekommene Standort im Bereich des zentral gelegenen Siedlungsschwerpunktes in der Großgemeinde gegenübergestellt werden (vgl. Kap. F.4.).

DIPLING. KARL SIEGL



GEMEINDE WEINZIERL AM WALDE

PZ: WEIN - FÄ16 - 10247 - E

ad b) Ornithologische Untersuchung

Diesbezüglich wurde von der Gemeinde Weinzierl am Walde im April 2007 die Erstellung eines entsprechenden Fachgutachtens beauftragt (siehe Kapitel G – Anhang – Verfasser: Büro Dr. Robert Schön; Zi. 2007 05).

In diesem Gutachten wird im Abschnitt 4. ("Beurteilung des Projektes aus der Sicht von Natura 2000") zusammenfassend Folgendes festgestellt:

"Die eingangs gestellten Fragen können nunmehr eindeutig beantwortet werden (s. Kap. A.3.):

Eine **negative Auswirkung** der geplanten Flächenwidmungsplanänderung samt nachfolgender Nutzung ist **nicht gegeben**.

Das Vorhaben kann als **naturverträglich** im Sinne des Natura 2000-Schutzgebietssystems bezeichnet werden. Alternativlösungen oder Projekt-Modifikationen sind daher im gegenständlichen Vorhaben nicht notwendig."



F.4. VARIANTEN ZUR VORLIEGENDEN GEPLANTEN ÄNDERUNG

Gemäß "Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung in der örtlichen Raumordnung Niederösterreichs gemäß NÖ-ROG 1976" des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung "Raumordnung und Regionalpolitik/RU2" besteht die Anforderung, im Rahmen der Erstellung eines Umweltberichts, Varianten zum vorliegenden Planungsentwurf zu entwickeln und bewerten.

Wie bereits in Kapitel F.3. dargestellt wurde im Zuge des gegenständlichen Änderungsverfahrens mehrere Standortvarianten geprüft (s. umseitig beiliegende Abb.). Nachfolgend wird hinsichtlich des geplanten **Änderungspunktes 1** die in Kapitel B dargestellte "Zielvariante", die Variante "Habruck" und eine gemäß § 4 Abs. 6 Z. 2 des NÖ-ROG verpflichtend durchzuführende "Nullvariante" in Kapitel F.4.1.3. beschrieben und bewertet.



PZ: WEIN - FÄ16 - 10247 - E

GEMEINDE WEINZIERL AM WALDE



DIPL.ING. KARL SIEGL



F.4.1. VERGLEICH UND BEWERTUNG DER VARIANTEN

F.4.1.1. VARIANTE A - "ZIELVARIANTE"

In der Zielvariante wird das Altstoffsammelzentrum zwischen den Ortschaften Maigen und Weinzierl südlich der L7078 kombiniert mit den derzeit im Gemeindegebiet verstreut liegenden Nutzungen des Wirtschafts- und Bauhofes errichtet. Die wesentlichen Aspekte dieser Variante werden ausführlich in Kapitel B.1. dieses Berichtes beschrieben.

Die Zielvariante entspricht dem Entwurf gemäß den "Entscheidungsgrundlagen über die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung" und bildet die Basis der "Abgrenzung des Untersuchungsrahmens" im Sinne des § 21 Abs. 2 des NÖ-Raumordnungsgesetztes 1976 i.d.g.F.



F.4.1.2. VARIANTE B - "HABRUCK"

Bei der Variante B befindet sich der Standort des Altstoffsammelzentrums östlich der Ortschaft Habruck im Bereich bzw. Anschluss an den bestehenden Betriebsgebietsbereich "Habruck". Wie bereits in Kapitel F.3. dargestellt handelt es sich bei der Variante B um die am Besten bewertete Variante für ein Altstoffsammelzentrum gemäß der im Vorfeld der Änderung durchgeführten Standortsuche.

Lage und Umland

Die durch die Variante B betroffenen Flächen, derzeit als "Grünland-Landwirtschaft (GI)" gewidmet, befinden sich im westlichen Bereich des Gemeindegebietes von Weinzierl am Walde unmittelbar östlich anschließend an die Ortschaft Habruck.

Östlich des Änderungsbereiches verläuft die L78, welche die wichtigste Verkehrsachse durch die Gemeinde darstellt. Im westlichen Anschluss an den Änderungsbereich liegen als "Bauland-Betriebsgebiet (BB)" bzw. als "Grünland-Grüngürtel (Ggü)" gewidmete Flächen. Die nächstgelegen "Wohnbaulandflächen" liegen in einer Entfernung von rund 300m im Westen im Ortsbereich von Habruck. Im übrigen Umfeld liegen als "Grünland-Landwirtschaft (GI)" gewidmete Flächen.

Naturraum, Landschaftsbild

Der gegenständliche Bereich ist derzeit durch anthropogene Nutzungen, insbesondere der landwirtschaftlichen Nutzung, beeinflusst.

Hinsichtlich des Landschaftsbildes liegt der Änderungsbereich und dessen Umfeld in einer sanft geschwungenen Hochfläche mit nur sehr geringen Höhenunterschieden, wobei der Änderungsbereich in einer großflächigen Mulde liegt, dessen Tiefenlinie in etwa O-W-Richtung am nördlichen Rand des bestehenden Betriebsgebietes bzw. des Planungsgebietes liegt. Abgesehen von vereinzelten kleineren Gehölzgruppen und Bäumen im Umfeld gibt es keine flächengliedernden Elemente. Aufgrund dieser topographischen Voraussetzung besteht keine weite Einsehbarkeit. Da der Bereich zusätzlich im Anschluss an bestehendes bebautes Betriebsgebiet liegt, sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild als lokal sehr begrenzt einzustufen. Aus derzeitiger Sicht bestehen daher keine erheblich negativen Auswirkungen.

Hinsichtlich der naturräumlichen Aspekte hat sich nach der im Vorfeld durchgeführten Standortsuche für ein Altstoffsammelzentrum bei Vorbesprechungen

DIPL.ING. KARL SIEGL



GEMEINDE WEINZIERL AM WALDE

PZ: WEIN - FÄ16 - 10247 - E

zusätzlich herausgestellt, dass sich im Bereich des geplanten Standortes der Variante B eine Feuchtsenke mit entsprechender Vegetation befindet. In diesem Bereich ist aus naturräumlicher Sicht eine Nutzung bzw. Widmung als Bauland auszuschließen.

Siedlungsstrukturelle Aspekte

Hinsichtlich siedlungsstruktureller Aspekte ist festzustellen, dass der gegenständliche Änderungsbereich aufgrund der Lage an der L78 der Hauptverkehrsachse durch die Gemeinde, aber auch der weiteren günstigen Standortvoraussetzungen (keine Konflikte zu Wohnbaulandflächen, Anschluss an bestehendes bebautes Betriebsgebiet, Verfügbarkeit etc.), wie auch die Variante A sehr gute Eigenschaften für die Errichtung eines Altstoffsammelzentrums mit Wirtschaftshof aufweist.

Verkehr

Aufgrund der angesprochenen Lage des geplanten Standortes und da sich das Einzugsgebiet des Altstoffsammelzentrums wie auch für Variante A auf die Gemeinde Weinzierl am Walde beschränkt, wird davon ausgegangen, dass es zu keiner Bündelung des verursachten Verkehrsaufkommens (PKW, LKW bzw. Containerfahrzeuge) kommen wird. Ebenso sind keine Auswirkungen hinsichtlich der Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten für Containerfahrzeuge zu erwarten, da die Variante B im unmittelbaren Nahbereich der L78 liegt.

Durch die Lage des geplanten Standortes im westlichen Bereich der Gemeinde ist allerdings eine erhöhte Verkehrsbelastung auf der O-W-Achse in der Gemeinde (Grossheinrichschlag, Lobendorf und Maigen) nicht auszuschließen.

Wie bereits in Kapitel B.1.2. angesprochen ergeben sich durch das bisher angewendete Altstoffsammelsystem durchaus problematische Verkehrsauswirkungen, welche durch einen fixen ASZ-Standort minimiert werden können.

Technische Infrastruktur

Hinsichtlich der Herstellung der technischen Infrastruktur bestehen im östlichen Anschluss an das bestehende überwiegend bebaute Betriebsgebiet von Habruck gute Anbindungsmöglichkeiten.

Wie auch schon für Variante A in Kap. B angeführt soll durch die kombinierte Entwicklung des Altstoffsammelzentrums mit den verstreut in der Gemeinde liegenden Einrichtungen des "Wirtschafts- und Bauhofes" eine funktionellere Lösung

DIPL.ING. KARL SIEGL



GEMEINDE WEINZIERL AM WALDE

PZ: WEIN - FÄ16 - 10247 - E

für den Betrieb des Wirtschafts- und Bauhofes erreicht werden. Damit sind auch weitere Rationalisierungseffekte (Kosteneinsparung hinsichtlich der Infrastruktur bzw. der Personalkosten etc.) zu erwarten.

Zusammenfassend erscheint aus raumordnungsfachlicher Sicht die Neuwidmung von "Grünland-Abfallbehandlungsanlage (Ga) - Altstoffsammelzentrum und Wirtschaftshof", abgesehen von dem Aspekt der im gegenständlichen Bereich nachträglich bestimmten "Feuchtwiese", als günstig.



F.4.1.3. VARIANTE C - "NULLVARIANTE"

Gemäß § 4 Abs. 6 Z. 2 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 1976 i.d.g.F. ist die Ausarbeitung einer "Nullvariante" bei der Erstellung eines Umweltberichtes im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung verpflichtend durchzuführen. Damit wird dargestellt, wie sich die derzeitige Umweltsituation ohne Durchführung der geplanten Änderungen entwickeln würde.

Für diese Nullvariante wird angenommen, dass die Gemeinde Weinzierl am Walde den Änderungspunkt 1 des gegenständlichen Änderungsverfahrens zurückstellt und nicht mehr weiterverfolgt.

Mit der derzeitigen Widmung "Grünland-Landwirtschaft (GI)" durchaus möglich wäre damit neben einer landwirtschaftlichen Nutzung auch die Errichtung von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden. Da davon auszugehen ist, dass die Nutzungsintensität eines Altstoffsammelzentrums wesentlich höher ist, wären die Umweltauswirkungen dennoch als geringer einzustufen.

Mit der Beibehaltung des bisherigen Sammelsystems ergeben sich aber gleichzeitig auch rechtliche Widersprüche für die Gemeinde, da gemäß § 9 Abs. 3 NÖ AWG 1992 " ... nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes für die Erfassung und Behandlung des nicht gefährlichen Siedlungsabfalls zu sorgen und Einrichtungen zu schaffen oder anzubieten" sind. Dieser Aspekt wird in dem von der NÖ Landesregierung am 5. September 2000 beschlossenen Abfallwirtschaftskonzept weiter konkretisiert, wonach ein flächendeckendes Angebot an Altstoffsammelzentren geschaffen werden.

Die "Nullvariante" hätte also einerseits zur Folge, dass Widersprüche zu den rechtlichen Rahmenbedingungen der NÖ Abfallwirtschaft bzw. dem NÖ Abfallwirtschaftskonzept geschaffen werden und dass andererseits das in Kapitel B. dargestellte "Ziel" der geplanten Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes / Flächenwidmungsplanes, nämlich die Schaffung eines Altstoffsammelzentrums mit Wirtschaftshof **nicht** erreicht werden kann.

Insgesamt entspricht die Nullvariante daher auch nicht der seitens der NÖ Landesregierung angestrebten Realisierung eines dem Grundprinzip der Nachhaltigkeit entsprechenden zukunftsorientierten Abfallwirtschaftssystems.

DIPL.ING. KARL SIEGL



F.4.2. ZUSAMMENFASSENDE EMPFEHLUNG ZUR AUSWAHL DER VARIANTEN

<u>Durch die Varianten A und B sind Veränderungen der Umweltsituation, verbunden mit möglichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und Schutzinteressen möglich:</u>

Hinsichtlich der relevanten **Schutzgüter "Tiere, Pflanzen, Lebensräume"** ist für <u>Variante A</u> festzustellen, dass wie schon in Kap. A.3. und F.3.b) erläutert – durch die geplante Widmungsänderung "keine voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen im Sinn des § 2 NÖ-ROG 1976 i.d.g.F. verursacht werden."

Für die <u>Variante B</u> ist festzustellen, dass diese zwar außerhalb von Natura 2000-Gebieten bzw. sonstigen naturschutzrechtlichen Festlegungen liegt, aber hinsichtlich der naturräumlichen Aspekte bei Vorbesprechungen festgestellt wurde, dass sich im Bereich des geplanten Standortes der Variante B eine Feuchtsenke mit entsprechender Vegetation befindet. Die Errichtung eines Altstoffsammelzentrums ist für diesen Bereich daher zwar nicht unmöglich, relevante Umweltauswirkungen können aber nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich des relevanten **Schutzgutes "Landschaft als menschlicher Aktionsraum"** ist sowohl für die <u>Variante A</u> als auch die <u>Variante B</u> festzustellen, dass gewisse Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht auszuschließen sind, aber im Hinblick auf die vorhandenen Topographien der jeweiligen Standorte diese als lokal sehr begrenzt einzustufen sind.

Keinesfalls ist eine weiträumige Einsehbarkeit gegeben (wie etwa bei exponierten Kuppenlagen etc.). Es bestehen daher nach Ansicht der Gemeinde Weinzierl am Walde zu diesem Aspekt <u>keinesfalls erheblich negative Auswirkungen</u>.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen hat gezeigt, dass die **Nullvariante** (Variante C) – ohne Durchführung einer Änderung – zwar die Umweltsituation der Gemeinde nicht erheblich verschlechtert, zugleich allerdings das in Kapitel B dargestellte "Ziel" der geplanten Änderung und des Örtlichen Raumordnungsprogrammes / Flächenwidmungsplanes, nämlich die Schaffung eines Altstoffsammelzentrums mit Wirtschaftshof <u>nicht</u> erreicht werden kann. Wie bereits im Kap. F.4.1.3. erläutert widerspricht die Nullvariante auch den rechtlichen Rahmenbedingungen der NÖ Abfallwirtschaft bzw. dem NÖ Abfallwirtschaftskonzept.

Insgesamt kann daher der Gemeinde Weinzierl am Walde – auch im Hinblick auf die im Rahmen der "Strategischen Umweltprüfung" zu untersuchenden

DIPL.ING. KARL SIEGL



GEMEINDE WEINZIERL AM WALDE

PZ: WEIN - FÄ 16 - 10247 - E

<u>umweltrelevanten Aspekte – empfohlen werden die Variante A – "Zielvariante"</u> weiterzuverfolgen.

F.4.3. MONITORING UND AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Hinsichtlich möglicher Monitoring- und Ausgleichsmaßnahmen wurde vom Verfasser des Fachgutachtens (Büro Dr. Robert Schön) grundsätzlich festgestellt, dass Alternativlösungen oder Projekt-Modifikation im gegenständlichen Projekt (Var. A – "Zielvariante") nicht notwendig erscheinen.

Zusätzlich werden vom Verfasser des Fachgutachtens <u>folgende</u> <u>Ausgleichsmaßnahmen für die Umsetzung – wenn auch nicht unmittelbar prüfrelevant – für die Variante A vorgeschlagen:</u>

Bei der Umsetzung sollte danach getrachtet werden, die bestehende Stufenböschung mitsamt ihrer Bestockung (Einzelbäume, Gebüsche) zu erhalten. Dies dient nicht nur der landschaftsästhetischen Einbindung der gesamten Baulichkeit, sondern auch der Erhaltung einiger Brutpaare von häufigen Vogelarten (z.B. Dorngrasmücke, Goldhammer). Des Weiteren wird angeregt, Bauarbeiten weitgehend außerhalb der Brutzeit (also außerhalb der Zeit von etwa Mitte März bis Mitte Juli) durchzuführen.

Monitoringmaßnahmen erscheinen aufgrund der bereits mehrmals wiederholten Tatsache, dass gemäß der Behandlung im Kapitel F.3.b) dieses Berichtes die geplante Änderung in der "Zielvariante" keine hinsichtlich der Schutzgüter relevanten Auswirkungen – insbesondere die Schutzobjekte des betroffenen "Natura 2000 - Gebietes" – erwarten lässt, nicht erforderlich.





Seite 30/30

PZ: WEIN – FÄ16 – 10247 – E

GEMEINDE WEINZIERL AM WALDE

G. ANHANG

NATURVERTRÄGLICHKEITSERKLÄRUNG PROJEKT "GRÜNLAND-ABFALLBEHANDLUNGSANLAGE – ALTSTOFFSAMMELZENTRUM UND WIRTSCHAFTSHOF" IN WEINZIERL AM WALDE (NÖ, BEZ. KREMS-LAND); Zi. 2007 05 Verfasser: Büro Dr. Robert Schön, A-2721 Bad Fischau, Neussergasse 16



NATURVERTRÄGLICHKEITSERKLÄRUNG PROJEKT "GRÜNLAND-ABFALLBEHANDLUNGSANLAGE – **ALTSTOFFSAMMELZENTRUM UND WIRTSCHAFTSHOF" IN WEINZIERL AM WALDE** (NÖ, BEZ. KREMS-LAND)

im Auftr. d. Gemeinde Weinzierl am Walde

BÜRO DR. ROBERT SCHÖN 2007 05

Dr. Robert Schön

Biologe

Naturschutz- und Landschaftsplanung – Biotopkartierung – Natur- und Umweltverträglichkeitsstudien – Gutachten – Beratung Bankverbindung: BA-CA BLZ 12000 Kto.-Nr. 00759 068 000

Telefon: 02639/74200, Fax: 74201, Neussergasse 16, A-2721 Bad Fischau

E-mail: robert-schoen@aon.at

Naturverträglichkeitserklärung Projekt "Grünland-Abfallbehandlungsanlage – Altstoffsammelzentrum und Wirtschaftshof"

KG Maigen - Bez. Krems-Land (NÖ)
Mai 2007

1. DAS PROJEKT

Die Gemeinde Weinzierl am Walde plant, einen Wirtschaftshof mit angeschlossener Grünland-Abfallbehandlungsanlage sowie ein Altstoffsammelzentrum zu errichten. Das rd. 0,37 ha große Areal liegt unmittelbar südlich der Landesstraße 7078 zwischen den Ortschaften Maigen und Weinzierl am Walde. Für dieses Projekt muss das Areal umgewidmet werden.

400 500 Meter

Abb.: Das Areal der geplanten Umwidmung südlich der L7078 zwischen Maigen und Weinzierl (gelb markiert, Flächenausmaß rund 0,37 ha). Das Areal liegt randlich im Natura 2000-Gebiet "Waldviertel" (Ausweisung nach Vogelschutzrichtlinie; grünlich hervorgehoben).

Das Areal dieses Bauvorhabens liegt im Natura 2000/Vogelschutzgebiet "Waldviertel" (es befindet sich randlich in einem Ausläufer einer größeren "Schutzgebietsinsel" im südlichen Waldviertel). Vorbesprechungen mit Sachverständigen des Amtes der NÖ Landesregierung haben ergeben, dass eine angemessene Prüfung gemäß § 2 NÖ Raumordnungsgesetz (Verträglichkeitsprüfung bei Europaschutzgebieten) durchzuführen oder zumindest eine ornithologische Stellungnahme zu erstellen ist, da aufgrund möglichen Habitatverlustes durch das vorgelegte Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf ein oder mehrere Schutzobjekte des Natura 2000-Gebietes nicht ausgeschlossen werden können.

Mit diesem Kurzbericht wird eine derartige Stellungnahme im Sinne einer Naturverträglichkeitserklärung vorgelegt.

2. FRAGESTELLUNG

In Hinblick auf die beiden zugrunde liegenden EU-Richtlinien (EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/ EWG) sind daher folgende Fragen zu stellen:

- Ist das konkrete Projekt "Umwidmung: Grünland-Abfallbehandlungsanlage Altstoffsammelzentrum und Wirtschaftshof" im Einklang mit den Zielen des Natura 2000-Gebietes (Vogelschutzgebietes "Waldviertel"? Kann sich das Projekt auf das Natura 2000-Gebiet (auf Schutzobjekte, also auf die angeführten Lebensräume und Arten) erheblich negativ auswirken?
- Wenn die Erhaltungsziele und die Intaktheit des Gebietes beeinträchtigt werden, gibt es Alternativlösungen oder Modifikationen, die allfällige negative Auswirkungen aufheben können?

Eine Genehmigung durch die Behörden darf nach den Richtlinien im Wesentlichen nur dann erteilt werden, wenn keine erheblichen Auswirkungen des Projektes auf das gegenständliche Natura 2000-Gebiet zu erwarten sind oder aber massives öffentliches Interesse am Projekt geltend gemacht werden kann.

3. ERGEBNISSE DER ÜBERPRÜFUNG

3.1. Das Projektgebiet

Das Projektareal im Flächenausmaß von etwa 0,37 ha (vgl. Abb.) befindet sich im Naturraum "Weitener Hochland". Dieser Teilraum ist im Wesentlichen ein standörtlich relativ einheitliches Gneishochland mit einem kleinteiligen Nutzungs- und Ausstattungsmuster, hohem Waldanteil und hoher "Reliefenergie". Auch das Projektareal (Seehöhe rd. 630 m) liegt an einem Hang

(nach Norden orientiert), es wird begrenzt von einer Stufenböschung (bestockt mit einer lockeren Obstbaumreihe und Gebüsch) und der Landesstraße. Die Nutzung auf den Projektparzellen ist Grünland, die Wiese ist als eine mäßig artenreiche Fettwiese einzustufen, die stellenweise einige magere und lückige Bereiche aufweist.

Die unmittelbare Umgebung des Projektareals wird von strukturlosem gemischten Acker-Grünland eingenommen, erst in einiger Entfernung (Richtung Südosten in 300 m bis 1100 m Entfernung) hangaufwärts und an den Kuppenlagen sind die für diesen Landschaftsraum so charakteristischen kleinteiligen Stufenrain-Böschungssysteme mit unterschiedlichen Bestockungsgraden (Baumreihen, Baum- und Strauchhecken, Solitärgebüsche usw.) anzutreffen.

3.2. Ausweisung von Schutzobjekten nach der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie

Die Schutzobjekte des Europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 sind in den Anhängen zweier EU-Richtlinien (EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG) aufgeführt. Während in der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) im Anhang I europaweit schützenswerte Lebensraumtypen und im Anhang II Tier- und Pflanzenarten (außer Vogelarten) aufgelistet sind, werden in der älteren Vogelschutzrichtlinie europaweit schützenswerte Vogelarten angeführt.

Schutzobjekte im und um das Projektareal (das landwirtschaftliche Offenland, auf dem das Projekt geplant ist; Quelle: aktuelle Gebietskarten der NÖ Naturschutzabteilung und Internetkartendarstellung http://www.noel.gv.at/Service/RU/RU5/Natura2000/Karten.htm):

Nach **Anhang I und II FFH-Richtlinie** (europaweit schützenswerte Lebensraumtypen, Tier- und Pflanzenarten):

Das Projektareal liegt nicht in einem nach der FFH-Richtlinie ausgewiesenen Gebiet, entsprechend sind keine Schutzobjekte betroffen

nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie:

Heidelerche (Lullula arborea): Schutzobjekt in der Kulturlandschaft

3.2.1. Vogelarten im Projektgebiet

Zur Erfassung möglicher Schutzobjekte sowie des Lebensraumpotenzials wurden im Projektareal und seiner näheren Umgebung an zwei Tagen kurze Freilanderhebungen durchgeführt (3.5.07, 15.5.07).

Die Nachweise der verschiedenen Vogelarten während der Kartierungen entsprechen der Landschaftsausstattung. Im Projektareal und in seiner Umgebung wurden Goldammer, Dorngrasmücke und Neuntöter (dieser erst in einer Entfernung von rd. 400 m) als Indikatoren (Anzeiger) der strukturreicheren Kulturlandschaft festgestellt.

Anm. zum Neuntöter: Eine flächenhafte Schutzobjekt-Ausweisung (Polygone) des im Gebiet vorkommenden Neuntöters (*Lanius collurio*, wie die Heidelerche eine Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie) ist im Natura 2000-Gebiet "Waldviertel" – zumindest bis jetzt – nicht erfolgt; diese Art ist dennoch als Schutzobjekt nach Vogelschutzrichtlinie zu betrachten, da sie im Standard-Datenbogen des Gebietes "Waldviertel" dezidiert angeführt ist. Eine intensivere Bearbeitung des Schutzobjektes Neuntöter ist hier dennoch nicht nötig, da diese Art im Projektareal ohnehin nicht vorkommt; weiters ist sie in Österreich nicht gefährdet (sie ist weder in der Roten Liste Österreichs noch Niederösterreichs angeführt; die Heidelerche hingegen wird als "Stark gefährdet" eingestuft; Berg 1997).

Neben einigen häufigen Finkenarten wurde auch die Feldlerche als Brutvogel festgestellt, ein Beleg für die besonders nördlich des Projektareals weithin offene und eher strukturlose gemischte Grünland-Ackerbaulandschaft.

Die Landschaftsstruktur und Lage dürfte auch die Ursache dafür sein, dass das Hauptobjekt dieser Untersuchung, die Heidelerche, im Projektareal (und auch in der näheren Umgebung) nicht nachgewiesen werden konnte; diese in Niederösterreich als stark gefährdet in den Roten Listen geführte Vogelart hat hier zumindest im Jahr 2007 nicht gebrütet. Tatsächlich ist auch eine Brut eines Heidelerchenpaares im und um das Projektareal nicht zu erwarten, da die strukturell-ökologischen Habitatvoraussetzungen hier nicht gegeben sind (Magerstandorte in besonnter, windgeschützter Hang- und Kuppenlage oder terrassiertem Gelände, wichtig auch das Vorhandensein von mehreren Singwarten sowie kurzrasiger, schütterer Vegetation).

Nach Einschätzung des Verfassers wären erst in rd. einem Kilometer weiter südlich die Habitatbedingungen für ein Heidelerchenvorkommen gegeben.

In Summe ist daher neben der Kleinheit des Projektareals und auch der Lage unmittelbar an einer doch häufig befahrenen Landesstraße festzustellen, dass – obwohl strukturelle Voraussetzungen auf den ersten Blick zumindest zu einem Teil passend erscheinen mögen – die Habitatanforderungen der Heidelerche im engeren Projektareal nicht gegeben sind.

3.3. Auswirkung des geplanten Projekts auf die Natura 2000 Schutzobjekte

Im Einzelnen ergibt die Überprüfung auf mögliche Auswirkungen auf Natura 2000-Schutzobjekte folgendes:

Schutzobjekte nach Anhang I und II FFH-Richtlinie:

 keine Schutzobjekte sind betroffen (kein ausgewiesenes FFH-Gebiet).

Schutzobjekte nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie:

 Heidelerche (Lullula arborea): dieses Schutzobjekt der Kulturlandschaft ist im Jahr 2007 kein Brutvogel im Nahbereich des Projektareals; verschiedene ökologische Faktoren lassen eine Besiedlung als äußerst unwahrscheinlich erscheinen.

Die Heidelerchen-Populationsschätzung für das gesamte Westliche Waldviertel wurde mit 130 – 170 Brutpaaren angegeben (BirdLife 2003), ein Wert, der manchen Experten als zu niedrig angesetzt erscheint (Dvorak mdl. Mitt.). In Anbetracht dieser Populationsgröße und der fehlenden bis maximal suboptimalen Habitateignung des Projektareals kann somit von einer **erheblichen Beeinträchtigung** des Schutzobjektes Heidelerche nicht gesprochen werden.

4. BEURTEILUNG DES PROJEKTES AUS DER SICHT VON NATURA 2000

Die eingangs gestellten Fragen:

- Ist das konkrete Projekt "Umwidmung: Grünland-Abfallbehandlungsanlage Altstoffsammelzentrum und Wirtschaftshof" und eine nachfolgende widmungsgemäße Umsetzung im Einklang mit den Zielen des Natura 2000-Gebietes (Vogelschutzgebietes "Waldviertel"? Kann sich das Projekt auf das Natura 2000-Gebiet (auf Schutzobjekte, also auf die angeführten Lebensräume und Arten) erheblich negativ auswirken?
- Wenn die Erhaltungsziele und die Intaktheit des Gebietes beeinträchtigt werden, gibt es Alternativlösungen oder Modifikationen, die allfällige negative Auswirkungen aufheben können?

können nunmehr eindeutig beantwortet werden: Eine auch nur annähernd (geschweige denn erheblich) **negative Auswirkung** des geplanten Projektes ist **nicht gegeben**. Das Projekt kann als **naturverträglich** im Sinne des Natura 2000-Schutzgebietssystems bezeichnet werden. Alternativlösungen oder

Projekt-Modifikationen sind daher im gegenständlichen Projekt nicht notwendig.

Wenn auch nicht unmittelbar prüfrelevant, so erlaubt sich der Verfasser noch folgende Anmerkung: einerseits sollte bei Umsetzung – wenn irgendwie möglich – danach getrachtet werden, die bestehende Stufenböschung mitsamt ihrer Bestockung (Einzelbäume, Gebüsche) zu erhalten; dies dient nicht nur der landschaftsästhetischen Einbindung der gesamten Baulichkeit, sondern v.a. auch der Erhaltung einiger Brutpaare von häufigen Vogelarten (z.B. Dorngrasmücke, Goldammer usw.). Des Weiteren wird angeregt, Bauarbeiten weitgehend außerhalb der Brutzeit (also außerhalb der Zeit von etwa Mitte März bis Mitte Juli) durchzuführen.

Bad Fischau, Mai 2007

rolent

5. LITERATUR

BERG, H.-M. (1997): Rote Listen ausgewählter Tiergruppen Niederösterreichs - Vögel (Aves), 1. Fassung 1995. NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, Wien: 184 S.

BIRDLIFE ÖSTERREICH (2003): Fachliche Grundlagen für die Ausweisung von SPAs in Niederösterreich. Studie im Auftr. NÖ Landesregierung.

GLUTZ V. BLOTZHEIM, U.N., & K. BAUER (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Wiesbaden. Genehmigte Lizenzausgabe eBook, 2001